

Ämliche Bekanntmachung

Gutachterausschuss der Gemeinde Winterlingen

Bodenrichtwerte für das Gebiet der Gemeinde Winterlingen zum 31.12.2021

Gemäß § 193 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 12 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung hat der Gutachterausschuss Bodenrichtwerte mindestens auf das Ende eines geraden Kalenderjahres zu ermitteln. Aus diesem Grund hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte der Gemeinde Winterlingen die nachfolgenden Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung zum Stichtag **31.12.2021** ermittelt.

Erläuterungen

1. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den qm Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Bodenrichtwerte werden für baureifes und bebautes Land und gegebenenfalls für Rohbauland und Bauerwartungsland, sowie für landwirtschaftliche Flächen abgeleitet. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung.
2. Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.
3. Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umständen bewirken i.d.R. entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes vom Bodenwert.
Bei Bedarf können Antragsberechtigte nach § 193 BauGB ein Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte über den Verkehrswert beantragen.
4. Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen.
5. Ansprüche gegenüber Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungsbehörden, sowie dem Gutachterausschuss können weder aus den Bodenrichtwerten noch aus den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen abgeleitet werden.

Nach Maßgabe der Ziffern 1 bis 5 wurden die Bodenrichtwerte für das Gemeindegebiet Winterlingen zum 31.12.2021 vom Gutachterausschuss in seiner Sitzung am 19. Mai 2022 beschlossen.

Der Bodenrichtwert der einzelnen Grundstücke kann mithilfe der beigelegten Bodenrichtwertkarten und der Tabelle 'Bodenrichtwerte 31.12.2021' selbstständig ermittelt werden.

gez. M.Maier
Vorsitzender des
Gutachterausschusses